

4 Durchführungspflichtung

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das Vorhaben unter folgenden Maßgaben durchzuführen:

- 4.1 Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dessen Bestandteil er ist, als verbindlich anzuerkennen und einzuhalten. Sie verpflichtet sich, das Vorhaben entsprechend den Vorgaben der Satzung sowie dieses Durchführungsvertrags auf eigene Kosten zu errichten.
- 4.2 Im Mischgebiet Durchführungsvertrag (MI₀) sind nur folgende Nutzungen zulässig:
- Wohnnutzung
 - Gebäude bzw. Räume und Anlagen für einen Gastronomiebetrieb, z.B. Restaurant, Café, Bistro (zulässig nur im Erdgeschoss)
 - oberirdische Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen
 - Werbeanlagen
 - Sonstige, dem Betrieb der o.g. Nutzungen dienende Neben- und Außenanlagen (z.B. Technikräume, Außenterrassen für Gastronomie, Wege, Sitzmöglichkeiten)
- 4.3 Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich das Bestandsgebäude "Ehemaliges Postgebäude" mit der bisherigen Nutzung (im Erdgeschoss Gastronomie und im Obergeschoss Wohnnutzung) zu erhalten.
- 4.4 Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung umzusetzen.
- 4.5 Die Vorhabenträgerin versichert, dass sie wirtschaftlich und rechtlich in der Lage ist, das Vorhaben nach Maßgabe dieses Vertrages durchzuführen. Hierzu zählt insbesondere der Umstand, dass die Vorhabenträgerin die Grundstücke im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tatsächlich bebauen darf.
- 4.6 Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das ihrerseits Erforderliche zu tun, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens zu schaffen, insbesondere alle dafür erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen, insbesondere Baugenehmigungen, Zustimmungen u. ä. einzuholen sowie die gebotenen Anzeigen gegenüber den zuständigen Behörden vorzunehmen.